

Gute Bekämpfungspraxis der Nester der Asiatischen Hornisse (Asiatischen Gelbfuss-Hornisse) *Vespa velutina nigrithorax*

Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Schädlingsbekämpfer

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Asiatische Gelbfuss-Hornisse (*Vespa velutina nigrithorax*) ist sowohl in der Europäischen Union EU (Unionsliste) als auch in der Schweiz auf der Liste der invasiven gebietsfremden Arten. Sie sollten deshalb, wenn immer möglich, bekämpft werden. Beobachtungen und gesicherte Nachweise einzelner Tiere, Nester und bekämpfte Nester müssen über die Website www.asiatischehornisse.ch übermittelt werden. So erfasste Fotos von Tieren und Koordinaten ermöglichen die effiziente Weiterleitung an die kantonalen Verantwortlichen und die Erstellung aktueller Verbreitungskarten.

Am 11. April 2024 hat die Schweizerische Eidgenossenschaft eine Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien über die Zulassung von Biozidprodukten zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse erlassen (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/858/de>; BBl 2024 858). Dort wird verfügt, dass zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse nur folgender Wirkstoff zugelassen ist: *Chrysanthemum-cinerariaefolium*-Extrakt, mit oder ohne den Synergisten Piperonylbutoxid. Also Produkte mit Naturpyrethrum mit oder ohne PBO. Diese Allgemeinverfügung gilt vorerst bis 30. November 2025 (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/2407/de>).

Seit dem 20. März 2025 darf in Ausnahmesituationen Schwefeldioxid angewendet werden ([Allgemeinverfügung vom 20. März 2025](#)). Der Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer lehnt die Anwendung von SO₂ aus Gasflaschen (verflüssigtes Gas) aus Sicherheitsgründen ab. Er sucht und evaluiert weniger gefährliche Produkte, die in Ausnahmesituationen angewendet werden könnten.

Die Arbeitsgruppe «Asiatische Hornisse» hat im Auftrag des Cercle exotique (Arbeitsgruppe der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV) im Mai 2024 folgendes Dokument herausgegeben: «Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) Empfehlungen». Es ist vor allem für die Neobiota-Verantwortlichen der Kantone gedacht. Das Dokument wird momentan überarbeitet und sollte im April 2026 in neuer Version aufliegen.

Was die Standorte der Nester angeht, gelten in unterschiedlichen Umgebungen verschiedene Gesetze. Grundsätzlich steht auf dem Etikett des Produktes, wo es angewendet werden darf.

- Im Wald und in Naturschutzgebieten ist die Anwendung von Pestiziden seit Oktober 2025 in Ausnahmefällen zugelassen: Seit Oktober 2025 ist mit einer Bewilligung der kantonalen Behörde die Anwendung von Biozidprodukten im Wald unter strengen Voraussetzungen zulässig (Änderung der ChemRRV, siehe <https://www.bafu.admin.ch/de/newsb/qLEf7TQ7zX6pXqQkt0IUZ>). Der zuständige Kanton entscheidet über eine solche Ausnahmegewilligung und legt die Produkte und Verfahren fest. Die für den Wald oder das betroffene Naturschutzgebiet verantwortliche Person aus der Gemeinde oder dem Kanton muss bei der Begehung und Bekämpfung des Nests unbedingt einbezogen werden.
- Im Freiland in nicht-häuslicher Umgebung kommt die Allgemeinverfügung vom 11. April 2024 zum Tragen.

- In, am und ums Haus bzw. im Freien dürfen Biozide angewendet werden, die zur Bekämpfung von Wespen zugelassen sind. Primärnester an einem Haus zum Beispiel können wie andere Wespenester behandelt werden (auch Hornissen gehören zur Familie der Wespen).

In allen Situationen gilt die Sorgfaltspflicht: So wenig Biozid wie möglich, so viel wie nötig.

2. Gute Bekämpfungspraxis zum Bekämpfen der Nester der Asiatischen Hornisse

In Frankreich gibt es eine « Charte de bonnes pratiques de destruction des nids de frelons asiatiques ». Die folgenden Empfehlungen basieren auf dieser Charta und auf den Bekämpfungserfahrungen in der Schweiz. Die vorliegende Standardvorgehensweise (SOP) des Verbandes Schweizerischer Schädlingsbekämpfer (VSS) wird seit Juni 2024 herausgegeben. Sie wird laufend aktualisiert.

a) Melden von Nestern und einzelner Asiatischer Hornissen

Einzeltiere und Nester der Asiatischen Hornisse sollten unbedingt auf der Plattform www.asiatisch-ehornisse.ch gemeldet werden. Falls Eigentümer betroffener Liegenschaften den Auftrag für die Bekämpfung erteilen, übermittelt der Schädlingsbekämpfer über die Meldeplattform ein Foto des Nestes mit der Bemerkung, dass das Nest fachgerecht bekämpft und entfernt wurde. Sollte das Nest im Freiland oder im Wald stehen, wird üblicherweise die kantonale Behörden aktiv. Diese bestimmt, wer die Bekämpfungsarbeiten durchführen wird.

b) Bekämpfungsunternehmen

Das Unternehmen hat sich mit den Problematiken der Bekämpfung von Nestern der Asiatischen Hornisse auseinandergesetzt. Es kennt die aktuellen Gesetzesgrundlagen und Empfehlungen von Cercle Exotique. Es muss dafür sorgen, dass die Mitarbeitenden mit der erforderlichen Schutzausrüstung ausgestattet sind, die den geltenden Biozidvorschriften entsprechen:

- Ganzkörperanzug gegen Insekten (mit Visier, Stoffdicke (Grammatur) 600 bis 800 g/m²), der gegen Stiche der Asiatischen Hornisse schützt).
- Für Biozide undurchlässiger Anzug.
- Brille (wenn Visier mit Gitter) gegen Giftspritzer der angreifenden Hornissen.
- Handschuhe, für Biozide undurchlässig.
- Atemschutz, der dem verwendeten Biozid entspricht.

Der verantwortliche Schädlingsbekämpfer ¹ vor Ort ist im Besitz einer Fachbewilligung gemäss VFB-S und kennt alle relevanten Vorschriften bezüglich Wirkstoffe und Biozidprodukte (siehe Gesetzliche Grundlagen), Gesetzgebung über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz, Schutzmassnahmen für Umwelt und Gesundheit. Er hat spezifische Kenntnisse zu Notfallmassnahmen im Fall von Stichen, Besonderheiten der Asiatischen Hornisse und der notwendigen

¹ Aus Gründen der guten Leserlichkeit wird hier nur die männliche Form Schädlingsbekämpfer verwendet, es sind immer auch Schädlingsbekämpferinnen gemeint.

schriftlichen Dokumentation. Er ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um die Sicherheit aller beteiligten Personen und der Passanten zu gewährleisten.

c) **Bekämpfung**

Üblicherweise beginnen Königinnen im Frühling mit einem Primärnest, das in Bodennähe, in der Vegetation oder an Gebäuden in geringer Höhe gebaut wird. Nester, welche in, an und ums Haus gefunden werden, können wie andere Wespennester bekämpft werden. Beim Entfernen von Primärnestern muss jedoch sichergestellt werden, dass die Königin getötet wird. Sonst kann es passieren, dass diese mit einem neuen Nestbau beginnt. In der Übergangsphase zum Sekundärnest, ca. im Juli-August, sollten bei Primärnestern immer noch in der Nähe entstehenden Sekundärnestern Ausschau gehalten werden, um diese nicht zu übersehen (ca. 50 m Radius).

Bekämpfungsmassnahmen können grundsätzlich auf mehrere Arten durchgeführt werden:

- Mechanische Bekämpfung durch Einwickeln oder Absaugen: Diese Methoden können z.B. für Nester verwendet werden, die relativ klein sind und sich in weniger als 5 m Höhe befinden, wobei die üblichen Vorsichtsmassnahmen zum Schutz von nicht beteiligten Personen zu beachten sind (siehe d) *Absicherung der Umgebung während der Bekämpfung*). Nachteil: Gefahr, dass die Königin entweicht und ein neues Nest beginnen kann.
- Eine Behandlung mit Kältesprays tötet die Tiere auf physikalische Art und Weise und können bei kleinen Nestern eine effizient eingesetzt werden. Mit Kälte behandelte Nester müssen immer direkt nach der Behandlung heruntergenommen und in einer ausbruchsicheren Kiste abtransportiert werden. Danach muss das Nest für eine Woche bei -18°C tiefgekühlt oder mit einem Insektizid behandelt werden, was das Abtöten aller Tiere garantiert.
- Zerstörung durch Biozide: Ausserhalb von Gebäuden müssen Produkte mit dem Wirkstoff *Chrysanthemum cinerariaefolium* (Naturpyrethrum) verwendet werden. Seit dem Sommer 2025 dürfen von Professionellen Schädlingsbekämpfern mit Einschränkungen auch andere Wirkstoffe verwendet werden.
- Es ist nicht notwendig, ein verlassenes Nest zu behandeln.

Wichtig ist die zeitnahe Entfernung des Nestes aus der Umwelt. In der Vegetation hängende Nester müssen möglichst sofort, spätestens am nächsten Tag heruntergenommen werden. Nur so lässt sich sicher verhindern, dass in den Waben mit einem Kokon geschützte und schlüpfende Jungköniginnen Tage nach der Behandlung ins Freie gelangen, ohne abgetötet zu werden. Ausserdem wird damit verhindert, dass Nichtzieltiere, die das unverteidigte Nest inspizieren und die Larven fressen, vergiftet werden.

Die Bekämpfungsmassnahme sollte kurz nach Sonnenaufgang oder kurz vor dem offiziellen Sonnenuntergang (rund 1 Stunde) erfolgen, um die Neubildung von Satellitennestern zu verhindern. Nur wenn dies nicht möglich ist (im Arbeitsrapport begründen), kann der Eingriff auch bei Tageslicht erfolgen. In dem Fall muss das Nest einen Tag stehen gelassen werden, damit am Abend rückkehrende Arbeiterinnen auch getötet werden.

Das Nest muss, wenn immer möglich aus der Natur entfernt und zerstört oder Wissenschaftlern übergeben werden. Vögel oder andere Insekten dürfen nicht mit Insektiziden kontaminiertem Material in Kontakt kommen.

Alle getroffenen Massnahmen werden in einem Arbeitsrapport dokumentiert (Mindestanforderungen der schriftlichen Dokumentation siehe Schädlingsbekämpfungsnorm EN/SN 16636).

In Pulverform ist in der Schweiz momentan das folgende Produkt mit Naturpyrethrum zugelassen:

Name	Firma	Wirkstoffe	Produktform
Zerex P	Paradiffusion	Chrysanthemum cinerariaefolium; Piperonyl-butoxid (PBO)	Pulver

Daneben gibt es Flüssigformulierungen und Aerosole (Sprays) mit diesem Wirkstoff.

Ausserdem sind – mit strengen Auflagen und Bewilligung des jeweiligen Kantons – für professionelle Anwender (Inhaber einer Fachbewilligung) auch andere Bekämpfungsmittel gegen Wespen- nester im Freien zugelassen («Schreiben» vom 22.8.2025 der Anmeldestelle Chemikalien)

d) Absicherung der Umgebung während der Bekämpfung

Alle ausführenden Schädlingsbekämpfer sind mit dem nötigen Schutzmaterial ausgerüstet und treffen alle notwendigen Massnahmen für die Sicherheit direkt Involvierter und von Passanten.

Vor der Massnahme muss die verantwortliche Person vor Ort (Fachbewilligungsinhaberin) einen Sicherheitsradius einrichten:

- Alle Personen, die in einem Umkreis von 50 m um den Einsatzort wohnen, sind zu alarmieren.
- Alle Personen inklusive Haustiere, die nicht mit der Bekämpfung involviert sind, sollten in einem geschlossenen Raum oder weit entfernt vom Ort der Massnahme untergebracht werden.
- Ein Sicherheitsradius (von mindestens 10 Metern) muss um die Stelle, an der das Nest fällt, eingerichtet werden (ev. von den Strassenverwaltern oder -diensten einrichten lassen).

e) Mittel zur Bekämpfung

Die Bekämpfungsmethode wird von der verantwortlichen Person vor Ort je nach Situation so gewählt, dass die Bekämpfung des Nestes gewährleistet ist und gleichzeitig das Risiko einer Schädigung der Bevölkerung und der Umwelt minimiert wird.

Die Zerstörung mithilfe von Schusswaffen, Paintball, Wasserwerfern, Pfeilen oder anderen Methoden, welche die Ausbreitung einzelner Tiere oder des Nestes begünstigen können, sind verboten.

f) Bekämpfungserfolg

Das involvierte Schädlingsbekämpfungsunternehmen unterliegt bei der Bekämpfung von Asiatischen Hornissen einer Erfolgspflicht. Die unsachgemässe Zerstörung des Nestes führt zu einer Umsiedlung der Kolonie (Wiederaufbau eines Nestes in unmittelbarer Nähe des zerstörten Nestes), zur Wiederbesiedlung eines behandelten, nicht abgehängten Nestes, oder zur frühzeitigen Ausbreitung von Jungköniginnen. Das Unternehmen verpflichtet sich zu einem zweiten Eingriff, falls die erste Bekämpfungsmassnahme nicht zur Vernichtung der gesamten Kolonie geführt hat. Ein erfolgreich bekämpftes Nest muss auf der Website www.asiatischehornisse.ch und ev. beim zuständigen Kanton gemeldet werden.

Dieses Dokument wird in Zusammenarbeit mit Dr. Lukas Seehausen (CABI) laufend revidiert.